

(Inoffizielle Übersetzung)

Aufklärung des Board of Investment

Antrag auf Merit-Based Anreize zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit
gemäß der BOI Bekanntmachung Nr. 2/2557

Um die BOI Bekanntmachungen Nr. 2/2557 und Nr.10/2560 über den Antrag auf Merit-Based Anreize zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit klarer zu machen, klärt das Board of Investment Folgendes auf:

Das Board of Investment löst die BOI-Aufklärung über den Antrag auf Merit-Based Anreize zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit Nr. 2/2558 vom 28. Januar 2015, die Änderung der Aufklärung (Nr. 2) vom 19. Oktober 2015 und die Änderung der Aufklärung (Nr. 3) vom 7. Juni 2015 auf und ersetzt diese durch diese Aufklärung.

1. Verfahren für den Antrag auf Merit-Based Anreize zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit:

1.1 Die Antragsteller für die Investitionsaktivitäten in Gruppe A müssen das Formular Nr. F PA PP 37 für die Merit-Based Anreize zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit einreichen. Dieses Formular kann zeitgleich mit dem regulären Förderungsantrag oder danach eingereicht werden.

Für den Fall, dass dieses Formular nach der Einreichung des regulären Förderungsantrags eingereicht wird, dürfen gem. Abschnitt 31 die Steuerbefreiungsfrist noch nicht abgelaufen und die Steuerbefreiungsgrenze noch nicht überschritten sein.

Ein Körperschaftsteuererlass i.H.v. 50% gemäß Abschnitt 35(1) wird nicht für Aktivitäten in Gruppen A1 und A2 gewährt, wenn die Anreize unter dieser Maßnahme bereits für diese Aktivitäten gewährt werden.

1.2 Antragsteller für Aktivitäten in Gruppe B müssen das Formular Nr. F PA PP 37 für die Merit-Based Anreize zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit zeitgleich mit dem regulären Förderungsantrag einreichen.

1.3 Die Betriebsplanung für das Projekt, das zusätzliche Anreize beantragt hat, muss vom BOI genehmigt sein. Wenn eine Änderung des Inhalts der Betriebsplanung, die schon vom BOI genehmigt wurde, durchgeführt werden muss, muss ein Antrag auf Änderung der Betriebsplanung eingereicht werden.

1.4 Die Berechnung der Mindestinvestition oder die Kosten für die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit in Relation zum Umsatz wird lediglich bei Projekten, die zusätzliche Anreize beantragt haben, durchgeführt.

1.5 Die Berechnung der Investitionen oder Kosten für die Betriebsplanung unter Nr. 1.3, die als Körperschaftssteuerbefreiungssatz gelten, sind wie folgt:

| Fälle | Kriterien |
|---|---|
| 1.5.1. Für den Fall von Unterstützungsgeldern für Wissenschafts- und Technologieentwicklungsfonds unter Nr. 2.2 | |
| Aktivitäten in Gruppe A | Der Plan für die Unterstützungsgelder muss ab dem Tag der Einreichung des Antrags auf zusätzliche Förderung bis vor dem Ablauf der Körperschaftssteuerbefreiungsfrist oder vor der Überschreitung der Körperschaftssteuerbefreiungsgrenze umgesetzt werden. |
| Aktivitäten in Gruppe B | Der Plan für die Unterstützungsgelder muss innerhalb von einem Jahr, gezählt ab dem ersten Tag der Einnahmegerenerierung, umgesetzt werden. |
| 1.5.2 Sonstige Fälle unter Nr. 2.1 und 2.3 bis 2.6 | |
| Aktivitäten in Gruppe A und B | Die Investitionen oder Betriebskosten werden ab dem Tag der Einreichung des Antrags auf zusätzliche Förderung bis vor dem Ablauf der Körperschaftssteuerbefreiungsfrist (inkl. Fristverlängerung) gezählt. |

Für den Fall, dass die Aktivitäten in Gruppe B beim Betrieb ein höheres Einkommen als das geschätzte Einkommen generiert haben, genehmigt das BOI ein Betriebsjahr zusätzlich zu den drei genehmigten Bilanzjahren. Allerdings gelten die Investitionen oder Kosten, die in diesem Jahr entstehen, nicht zur Berechnung der Körperschaftssteuerbefreiungsgrenze.

1.6 Der Umsatz in den ersten drei Jahren bedeutet, dass der Umsatz ab dem ersten Tag der Einnahmegerenerierung gezählt wird oder der Umsatz von drei vollen Bilanzjahren.

2. Arten von Investitionen und Kosten, die für zusätzliche Investitionsanreize förderungsfähig sind.

2.1 Forschung und Entwicklung bezüglich Technologie und Innovation

2.1.1 Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, die selbst durchgeführt oder lokal outgesourct sind -z.B. Forschung und Entwicklung für grundlegende Industrien, angewandte Forschung, experimentelle

Forschung, ingenieurtechnisches und elektronisches Design - mit folgenden Eigenschaften:

- (1) Theoretische und empirische Forschung mit der Absicht der Entdeckung von kommerziell sinnvollen Kenntnissen oder der Weiterentwicklung von gegenwärtigen Kenntnissen.
- (2) Die Implementierung von Grundlagenkenntnissen.
- (3) Die Entwicklung oder Implementierung von Formeln, von ingenieurtechnischen oder elektronischen Designs.
- (4) Die Untersuchung oder Analyse zur Bewertung von neuen Produkten oder Produktionsverfahren.
- (5) Ingenieurtechnische und elektronische Designs, Konstruktion und Tests von Prototypen.
- (6) Entwicklung von Prototypen.
- (7) Konstruktion von Pilotprojekten und Pilotanlagen.
- (8) Technologische Verfahren zur Fehlerbeseitigung in neuentwickelten Produkten, in neuen Produktionsverfahren, bei der Entwicklung von Prototypen und bei Pilotprojekten.
- (9) Ingenieurtechnische Installationen, die in direkter Verbindung mit den Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten oder mit der Entwicklung von Prototypen und bei Pilotprojekten stehen.
- (10) Ingenieurtechnische und elektronische Designs für die Herstellung neuer Produkte, für neue Produktionsverfahren oder für die Entwicklung von Prototypen und bei Pilotprojekten.
- (11) Anwendung von existierenden Kenntnissen zur Entwicklung und Erzeugung von Rohmaterialien, Werkzeugen, Produkten, Produktionsverfahren, Produktionssystemen und neuen Dienstleistungen oder zur Verbesserung der entstehenden Produktion.
- (12) Innovation von neuen Produkten und Dienstleistungen oder signifikanten (technischen, Werkzeug- und Software-relevanten) Veränderungen von Produkteigenschaften.

2.1.2 Arten von Investitionen in Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten:

(1) Lohn oder Gehalt

- Lohn oder Gehalt für Forscher, Forschungsassistenten, Techniker, Laboranalytiker, Wissenschaftler und anderes relevantes Personal inkl. Lohn und Gehalt von Personal, welches unterqualifiziert ist, aber gezielt für das Forschungsprojekt ausgebildet wird.
- Beratungskosten oder Kosten von beauftragten Experten mit Ausnahme von Kosten von Experten zur Demonstration von Werkzeugen oder Geräten im Forschungsprojekt.

Der Lohn und das Gehalt wird im Umsatzcode §40 (1) beschrieben.

(2) Kosten von Geräten und Werkzeugen

- Kosten von Geräten und Werkzeugen, welche lediglich in Forschungs- und Entwicklungsprojekten verwendet werden. Kosten von Geräten für andere Zweck werden nicht gezählt.
- Reparatur- oder Kalibrierungskosten von Geräten und Werkzeugen, welche in Forschungs- und Entwicklungsprojekten verwendet werden und Kosten von ingenieurtechnischen Änderungen, z.B. Anpassungen von Geräten und Werkzeugen, die für Tests und Experimente angewendet werden, etc.

(3) Bau-, Renovierungs- oder Reparaturkosten eines Gebäudes, das zum Zweck der Forschung und Entwicklung verwendet wird.

(4) Labornutzungskosten, z.B. Laboranalysekosten, Kosten von Beispielteilen.

(5) Kosten von Roh- und Hilfsstoffen für die Forschung und Entwicklung.

(6) Kosten für Trainings und Seminare für thailändisches Personal, das eine direkte Verbindung mit dem Forschungsprojekt hat. Die Trainings und Seminare müssen außerhalb des Betriebs stattfinden (sowohl inländische als auch ausländische Trainings und Seminare). Reisekosten gelten als Investition (Tatsächliche Flugreisekosten mit Economy-Class-Ticket

werden als Investition angerechnet). Tageszuschüsse und Unterkunft des Personals während des Trainings oder Seminars gelten nicht als Investition.

- (7) Kosten von outgesourcten Dienstleistungen für die Forschung und Entwicklung. Die outgesourcten Dienstleister müssen gemäß Bekanntmachung des Finanzministeriums über Dienstleister im Bereich von Forschung und Entwicklung aufgelistet sein.
- (8) Der Kauf oder die Miete von geistigem Eigentum, welches im Rahmen von Forschung und Entwicklung verwendet wird.
- (9) Kosten zum Schutz von geistigem Eigentum (sowohl inländischer als auch ausländischer Schutz) im Zusammenhang mit dem Forschungs- und Entwicklungsprojekt exkl. Kosten von Beratern oder von jährlichen Gebühren zur Verlängerung des Rechts am geistigen Eigentum.
- (10) Andere relevante Kosten, die direkt im Zusammenhang mit Forschung und Entwicklung stehen, aber nicht oben aufgelistet sind, z.B.:
 - Kosten der Informationssuche, z.B. Kosten der Patentsuche, Abogebühr für wissenschaftliche Zeitschriften oder Datenbanken, etc.
 - Vergütung von Freiberuflern (im Falle von Beratern oder von Zertifizierern des Blueprints muss die dazugehörige Einkommensteuerbescheinigung eingereicht werden).
 - Kosten der Nutzung von Software.
 - Kosten von Software-Premium-Support.
 - Kosten von externen Mitarbeitern, die Feldtests, Beispielsammlungen und Datensammlungen durchführen.
 - Kosten der Markt- und Wirtschaftsforschung. Die dazugehörigen Daten müssen dem Zweck des Forschungs- und Entwicklungsprojekts dienen.
 - Kosten für die Labormiete.

2.1.3 Gemeinsame Forschung und Entwicklung mit ausländischen Forschungsinstitutionen

- (1) Die Bedingungen von Nr. 2.1.1 für die Forschung und Entwicklung müssen erfüllt sein. Ein Teil des Projekts muss im Inland durchgeführt werden.
- (2) Die Investitionen und die Kosten zur Berechnung der zusätzlichen Investitionsanreize sind unter 2.1.2 beschrieben. Die Investition darf lediglich im Rahmen des beantragten Projektes entstehen.
- (3) Für Forschungs- und Entwicklungsprojekte im Ausland muss der Anteil von thailändischem Personal mindestens 50 Prozent betragen.

2.2 Die Unterstützungsgelder an Technologie- und Personalentwicklungsfonds, Bildungseinrichtungen, Fachausbildungszentren, Forschungsinstituten oder wissenschafts- und technologierelevanten Regierungsstellen in Thailand umfassen Folgendes:

- (1) Die Unterstützungsgelder an Technologie- und Personalentwicklungsfonds, welche vom Board of Investment genehmigt sind.
- (2) Die vom BOI genehmigte Vergabe von Stipendien und die vom BOI genehmigten Kosten von Geräten oder Ausrüstungen, die an Bildungseinrichtungen, Fachausbildungszentren, Forschungsinstituten oder wissenschafts- und technologierelevanten Regierungsstellen in Thailand gespendet sind und die zum Zweck der Forschung und Entwicklung oder der Entwicklung oder der Entwicklung von Fachkompetenzen verwendet werden.
- (3) Die Kosten für Trainings oder Praktika zur Steigerung der Kompetenzen von Studenten im Bereich von Technologie und Innovation oder die Kosten für Trainings von Lehrern im Bereich von Technologie und Innovation, z.B. Trainings oder Praktika im Work-integrated Learning (WILL) Programm, duale Berufsausbildung oder Kooperative Ausbildung, die vom BOI genehmigt sind.
- (4) Die Kosten für die Umsetzung von staatlichem Personal im Bereich von Wissenschaft, Technologie und Innovation in die Industrien

(Talent Mobility), um die Forschung und Entwicklung, die Fähigkeit zur technischen Problembeseitigung, Analysen und Tests zu fördern, beim Technologiemanagement zu unterstützen und die Wettbewerbsfähigkeit der Industrien zu steigern. Dies muss vom BOI genehmigt sein.

2.3 Die Lizenzgebühren für Technologien, welche in Thailand entwickelt werden.

Die Lizenzgebühren umfassen die Gebühren, welche von der Technologienutzung oder -übertragung entstanden sind. Diese Technologien müssen von Thailändern, thailändischen Unternehmen, die mindestens 51% in thailändischem Besitz sind, und Regierungsbehörden entwickelt werden. Die Lizenzen für die kommerziellen Nutzungen müssen mit dem geistigen Eigentumsrecht konform sein, z.B. Patente, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse, Markenzeichen, Pflanzenschutz, geografische Angaben, etc. Die Lizenzgebühren, die bei der Berechnung der Körperschaftssteuerbefreiungsgrenze berücksichtigt werden, sind die Gebühren, die während der Körperschaftssteuerbefreiungszeitraum entstanden sind.

2.4 Trainings für fortgeschrittene Technologien

2.4.1 Die förderfähigen Trainings müssen einer oder mehrerer der folgenden Richtlinien entsprechen.

- (1) Es muss ein Training für fortgeschrittene Technologie sein, welches in direktem Zusammenhang mit der Technologieentwicklung und Innovation in geförderten Geschäftsaktivitäten steht, einschließlich Schulungen für thailändisches Personal, damit dieses über speziellere Fähigkeiten verfügt, z. B. Schulungen zum Umgang mit fortgeschrittenen Computerkenntnissen, einschließlich Big-Data-Analyse, künstliche Intelligenz, etc. Diese Trainings sollen nicht für die Ausführung von Routineaufgaben erfolgen.
- (2) Es muss ein Training für fortgeschrittene Technologie laut Nr. 1 sein, um die Übertragung von technologischem Wissen an thailändisches Personal zu fördern und das

erworbene Wissen muss neu und unter den spezifischen Bedingungen des Betriebs des Antragstellers für zusätzliche Anreize sein.

- (3) Es muss ein Training für fortgeschrittene Technologie laut Nr. 1 sein, um spezifische technische Fähigkeiten in F&E oder zur Verbesserung der Produktqualität für thailändisches Personal oder thailändische Unternehmer in jeder Branche zu vermitteln

2.4.2 Die förderfähigen Investitionen oder Ausgaben für Trainings für fortgeschrittene Technologien sind tatsächliche Ausgaben für Trainings von thailändischem Personal. Die Trainings dürfen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Betriebs stattfinden (sowohl inländische als auch ausländische Trainings). Reisekosten gelten als Investition (tatsächliche Flugreisekosten mit Economy-Class-Ticket werden als Investition angerechnet). Tageszuschüsse und Unterkunft des Personals während des Trainings oder Seminars gelten nicht als Investition.

2.5 Entwicklung von lokalen Zulieferern, die zu mindestens 51% in thailändischem Besitz sind

2.5.1 Es muss eine Entwicklung von lokalen Zulieferern sein, die mindestens zu 51% in thailändischem Besitz sind.

2.5.2 Im Falle von Trainings für fortgeschrittene Technologien gilt die Richtlinie unter Nr. 2.4.

2.5.3 Technische Hilfe:

Technische Hilfe bedeutet Hilfe zur Entwicklung oder Verbesserung von Produkten oder Produktionsprozessen, Steigerung der Produktionseffizienz, Anhebung der Produktstandards, Einrichtung von Labors für Forschung und Entwicklung, Qualitätskontrolle sowie Prüfung und Analyse der Produktqualität und Unterstützung für Informationen oder technische Lösungen. Die förderfähigen Ausgaben, die bei der Berechnung der Körperschaftssteuerbefreiungsgrenze berücksichtigt werden, sind wie folgt:

- (1) Technische Beratungskosten

- (2) Aufwendungen für die Unterstützung des technischen Personals, z.B. Berater, Experten, technisches Personal, etc.
- (3) Ausgaben zur Anhebung der Produktstandards
- (4) Aufwendungen für die Bereitstellung von Werkzeugen, Ausrüstungen, Rohstoffen oder Teilen für die Entwicklung von Fähigkeiten und Technologien der Hersteller von Rohstoffen oder Teilen im Inland

2.6 Entwürfe von Produkten und Verpackungen

2.6.1 Entwürfe von Produkten und Verpackungen

Entwürfe von Produkten und Verpackungen müssen Designprozesse, Planungen, Zusammensetzung von Komponenten, Verbesserungsprozesse enthalten, um spezifische Produkt- oder Verpackungseigenschaften und eine verbesserte Ästhetik zu erzielen. Die Designprozesse sind wie folgt:

- (1) Konzeptualisierung aus Marktstudien oder Verbraucherforschung oder Designforschung oder Machbarkeitsstudie oder die systematische Datenanalyse.
- (2) Definieren und Festlegen von Problemen als Entwurfsspezifikationen unter Berücksichtigung der gewünschten Eigenschaften des Produktes oder der Verpackung. Abwägung und Verknüpfung von Geschäftszielen mit Designzielen
- (3) Modell- und Prototypenentwicklung, Durchführung des Designprozesses und Eigenschaftsprüfung
- (4) Lieferung der Designarbeit und Vorbereitung vor dem Eintritt in den Produktionsprozess der Produkte oder Verpackungen

2.6.2 Arten von Investitionen oder Ausgaben für Entwürfe von Produkten und Verpackungen

- (1) Lohn oder Gehalt für Designer und im Designprozess relevantes Personal.

- (2) Kosten der outgesourcten Dienstleistung für Designer, die Thailänder sind, oder Designerunternehmen, die zu mindestens 51% in thailändischem Besitz sind.
- (3) Beratungskosten oder Kosten von beauftragten Design-Experten.
- (4) Kosten von Design-Datenbanken, z.B. Kauf von Datenbanken oder Design-Büchern, etc.
- (5) Kosten von Design-relevanten F&E-Leistungen oder outgesourcten F&E-Leistungen.
- (6) Kosten von Geräten und Werkzeugen, die beim Designprozess verwendet werden.
- (7) Kosten von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, die beim Designprozess verwendet werden.
- (8) Kosten von Beispielprodukten, die beim Designprozess als Referenz verwendet werden.
- (9) Entwicklung von Prototypen und Lohn für das Personal, das bei der Entwicklung von Prototypen beteiligt ist.
- (10) Kosten von Design-relevanten Trainings und Seminaren, z.B. Trainings und Seminare über neues Wissen im Design oder Design Management, etc. Die Trainings und Seminare müssen außerhalb des Betriebs stattfinden (sowohl inländische als auch ausländische Trainings und Seminare). Reisekosten gelten als Investition (tatsächliche Flugreisekosten mit Economy-Class-Ticket werden als Investition angerechnet). Tageszuschüsse und Unterkunft des Personals während des Trainings oder Seminars gelten nicht als Investition.
- (11) Kosten zum Schutz von geistigem Eigentum (sowohl inländischer als auch ausländischer Schutz) im Zusammenhang mit dem Designprojekt exkl. Kosten von Beratern oder von jährlichen Gebühren zur Verlängerung des Rechts am geistigen Eigentum.
- (12) Kosten für den Test der Eigenschaft von Rohmaterialien, Materialien und Produkten im Labor

und im Feld, z.B. Laborkosten, Kosten für die Tests, Kosten für die Feldtests, Kosten für die Proben- und Datensammlungen.

Zweck der Bekanntmachung ist die Information der entsprechenden Investoren.

Office of the Board of Investment

6. Juli 2018